

hung, und daß die Unschuld, soweit möglich, noch ans Licht gekommen ist? Rechnen Sie die mehr als zweijährige Haft von fünf Angeschuldigten für Nichts? Sie haben sie einmal erlitten, an wen wollen sie sich deshalb halten? Würden sie mit ihren Ansprüchen auf dem künstlichen Rechtswege durchkommen? Woher sollten sie die erforderlichen Beweise nehmen? Also ohne Oeffentlichkeit keine Garantie für Gerechtigkeit.

Sie sehen, meine Herren, aus diesen Beispielen, wie es um unser Verfahren bestellt ist, wie wenig Garantie es der Unschuld bietet. Und dies wird auch nicht geändert durch die Verbesserung, welche der Gesetzentwurf bringt. Etwa durch die Bekanntmachung des Richters, daß Jemand in Untersuchung sei? Diese würde in den vorliegenden Fällen ohnehin nicht nöthig gewesen sein, weil die Verhaftung bereits eingetreten war. Oder durch die bessere Besetzung der Gerichtsbank? Lag es etwa an dieser, daß die Sache so ging? Oder durch das Schlußverhör? Würde der Angeschuldigte Bach (im dritten Beispiele) den Muth gehabt haben, bei dem Schlußverhör gegen den Frohn hervorzutreten? Seine Angst verließ ihn nicht, selbst nachdem er bereits an eine andere Behörde abgegeben und in ein anderes Gefängniß versetzt worden war. Er fürchtete immer noch die Einwirkung und Einschüchterung des Frohns. Und dann ist auch im vorliegenden Falle noch das erreicht worden, was vielleicht das Schlußverhör gewährt hätte, nämlich durch die Revision des Amtshauptmanns.

Ja, ich erkenne immer deutlicher, solche Palliativmittel helfen nicht. Wenn wir nicht von Grund aus verbessern, sind wir der Willkür, auch nach dem neuen Gesetz, noch preisgegeben, wie zuvor. Und das soll Rechtens sein, soll Rechtens sein in einem constitutionellen Staate, der das Eigenthum, die Sicherheit, die Freiheit der Staatsbürger ausdrücklich verbürgt? Zwar behauptete der Herr Staatsminister in einer der letzten Sitzungen: Beispiele bewiesen Nichts, Irrthum sei möglich nach dem geheimen, wie nach dem öffentlichen Verfahren. Ich gebe dies in gewisser Beziehung zu, aber nur in Bezug auf das Erkenntniß. Das Erkenntniß kann mit den Unterlagen nicht in rationellem Zusammenhange stehen, kann auf einer falschen Auffassung beruhen. Aber hier wird ja nicht vom Erkenntniße gesprochen, hier ist davon die Rede, was dem Erkenntniße vorausgegangen ist. Beispiele, wie ich sie vorgeführt habe, können nur nach unserm alten Proceßverfahren, nur nach dem Inquisitionsproceße vorkommen, nach dem öffentlich-mündlichen Verfahren nimmermehr. Oder wollen Sie mir einwenden, um solcher Einzelheiten willen könne man nicht ein ganzes System, das Jahrhunderte lang bestanden, abändern? O! wenn ich die Criminalacten nur eines einzigen Jahres Ihnen vorführen könnte, ich bin überzeugt, daß ich noch viele dergleichen Beispiele beibringen könnte. Und ist es nicht schon schreckenerregend genug, wenn auch nur aller 10, aller 20 Jahre ein einziges Beispiel dieser Art vorkommen kann und vorkommt?

Also die Gerechtigkeit selbst erheischt es, daß wir die Grundlage unsers zeitherigen Verfahrens verlassen und ein öffent-

liches mündliches Verfahren einführen. Allein dieses ist es nicht allein, was uns zu dieser Ansicht führen muß; es ist, wie schon erwähnt worden ist, wie ich aber noch weiter auszuführen mir erlauben werde, auch nöthig, daß das Volk zu der Rechtspflege und zu seinen Richtern Vertrauen habe. Schlage man diesen Punkt ja nicht gering an, wie es die Motive zum Gesetzentwurf an einigen Stellen zu thun scheinen. Im Staatsleben ist das Vertrauen des Volks ein gewaltiges Hülfsmittel, und ich bin nicht zweifelhaft darüber, welche Regierung leichteres Spiel hat, die Vertrauen im Volk genießt, oder die nicht. Aber heut zu Tage erwirbt man das Vertrauen nicht damit, daß man hinter dem Berge hält; die Völker wollen sehen und hören, um glauben zu können, wie schon der Redner vor mir sehr richtig bemerkte. Sie sind, das beweist die Geschichte, schon zu oft getäuscht worden, um noch den frommen Köhlerglauben in den Herzen festhalten zu können. Wir wollen nicht von geheimen Obern regiert werden, wir wollen nicht ex officio glücklich oder unglücklich werden, wir wollen sehen, wir fragen, warum?

Nun behauptet man zwar, es sei gar nicht wahr, daß es am Vertrauen zu der Justizpflege fehle. Die so reden, mögen noch nicht in die niedern Kreise des Volkes herabgestiegen sein, mögen wenig unter dem Volke gelebt, wenig mit dem Volke verkehrt, dessen wahre Meinung nicht kennen gelernt haben. Es ist gar nicht möglich, daß das Volk zu unserer Rechtspflege Vertrauen habe, weil es sich die Gründe nicht erklären kann, warum in dem einen Falle so, in dem andern so entschieden worden ist. Ich gebe zu, daß wenn z. B. ein gemeiner Dieb aus dem Zuchthaus transportirt wird, kein großes Kopfzerbrechen entstehen werde, ob es mit Recht oder Unrecht geschieht. Ueberhaupt mag bei verurtheilenden Erkenntnissen noch seltner ein Verdacht entstehen, als bei freisprechenden. Denken Sie sich aber den letztern Fall, denken Sie sich dazu einen sogenannten vornehmen Mann, einen angesehenen Bürger, einen reichen Bauer, der das Unglück hat, in eine Untersuchung verwickelt zu werden. Wird er freigesprochen, die Mehrzahl wird darauf schwören, es sei nicht mit rechten Dingen zugegangen, es müsse irgend ein geheimer Einfluß sich geltend gemacht haben, es sei Gunst vor Recht gegangen. Nicht nur einmal, sondern hundertmal ist mir diese Meinung vorgekommen, und hundertmal habe ich einen solchen Verdacht zu widerlegen gehabt, und Sie wollen behaupten, das Volk habe Vertrauen zu unserer Rechtspflege?

Der Abg. Klinger erwähnte in einer der frühern Sitzungen einen Fall, wo Jemand in Untersuchung gekommen war, weil er angeklagt ward, mit Feuer nachlässig umgegangen zu sein, um dadurch ein Brandunglück über eine ganze Stadt herbeigeführt zu haben. Der Fall ist in meinem Wahlbezirke vorgekommen und der Richter, der die Untersuchung geführt hat, sitzt hier in dieser Kammer. Ich werde also wohl darauf Beziehung nehmen dürfen. Der Angeklagte wurde freigesprochen und die Staatscasse mußte die Untersuchungskosten bezahlen. Ueber 50 Zeugen waren abgehört worden, von denen der Eine dies, der Andere jenes gehört und gesehen haben wollte, d. h. vor der Abhörung. Dennoch ergab die Untersuchung, die ganz legal geführt worden ist, ein anderes